

TE OGH 2012/4/12 5Ob14/12p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Hofrätin Dr. Hurch als Vorsitzende und die Hofrätin Dr. Lovrek, den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. E. Solé sowie den Hofrat Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache des Antragstellers H***** M***** M*****, geboren *****, vertreten durch Dr. Matthäus Grilc, Dr. Roland Grilc, Mag. Rudolf Vouk und Dr. Maria Škof, Rechtsanwälte in Klagenfurt, wegen Einverleibung des Eigentumsrechts und anderer Grundbuchhandlungen ob der EZ 85 GB *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 24. November 2011, AZ 2 R 282/11i, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 126 Abs 3 GBG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 126, Absatz 3, GBG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Vorinstanzen sind, gestützt auf § 3 Abs 1 Z 1 Verordnung der Bundesregierung vom 31. 5. 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird (Amtssprachen-Verordnung), BGBl 1977/307 (idF BGBl II 2000/428), davon ausgegangen, dass vor dem Bezirksgericht Villach (ausschließlich) Deutsch die Amtssprache ist und folglich für die mit dem Grundbuchgesuch des Antragstellers in slowenischer Sprache vorgelegte, die Eintragungsgrundlage bildende Urkunde § 89 GBG (iVm § 19 Abs 2 Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich [Volksgruppengesetz - VoGrG], BGBl 1976/575 [idF BGBl I 2009/52]) nicht zum Tragen komme. Die Vorinstanzen sind, gestützt auf Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, Verordnung der Bundesregierung vom 31. 5. 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird (Amtssprachen-Verordnung), BGBl 1977/307 in der Fassung BGBl II 2000/428), davon ausgegangen, dass vor dem Bezirksgericht Villach (ausschließlich) Deutsch die Amtssprache ist und folglich für die mit dem Grundbuchgesuch des Antragstellers in slowenischer Sprache vorgelegte, die Eintragungsgrundlage bildende Urkunde Paragraph 89, GBG in Verbindung mit Paragraph 19, Absatz 2, Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich [Volksgruppengesetz - VoGrG], BGBl 1976/575 [idF BGBl I 2009/52]) nicht zum Tragen komme.

Mit seiner gegenteiligen Ansicht zeigt der Antragsteller weder die Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG (iVm§ 126 Abs 2 GBG) auf, noch vermag er verfassungsrechtliche Bedenken gegen die genannte Rechtsgrundlage (Amtssprachen-Verordnung) zu erwecken. Vielmehr hat sich der Oberste Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung 3 Ob 67/08m mit der auch hier zu beurteilenden Frage der Amtssprache vor dem Bezirksgericht Villach befasst und ist dabei zu dem auch hier von den Vorinstanzen vertretenen Ergebnis gelangt. Diese Rechtsansicht steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (16. 12. 2004, B 484/03; vgl Kolonovits, Sprachenrecht in Österreich [1999] 402 f). Mit seiner gegenteiligen Ansicht zeigt der Antragsteller weder die Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 126, Absatz 2, GBG) auf, noch vermag er verfassungsrechtliche Bedenken gegen die genannte Rechtsgrundlage (Amtssprachen-Verordnung) zu erwecken. Vielmehr hat sich der Oberste Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung 3 Ob 67/08m mit der auch hier zu beurteilenden Frage der Amtssprache vor dem Bezirksgericht Villach befasst und ist dabei zu dem auch hier von den Vorinstanzen vertretenen Ergebnis gelangt. Diese Rechtsansicht steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (16. 12. 2004, B 484/03; vergleiche Kolonovits, Sprachenrecht in Österreich [1999] 402 f).

Da sich keine erhebliche Rechtsfrage stellt ist der Revisionsrekurs unzulässig und zurückzuweisen.

Schlagworte

Grundbuchsrecht

Textnummer

E100585

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0050OB00014.12P.0412.000

Im RIS seit

10.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at